

Hinweis: Wenn Sie bereits vor dem Sommersemester 2026 zu einem Schwerpunktbereich zugelassen wurden, gilt für Sie **ausschließlich** die frühere Broschüre!

Juristische Universitätsprüfung und Schwerpunktbereiche



Informationsbroschüre
26. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

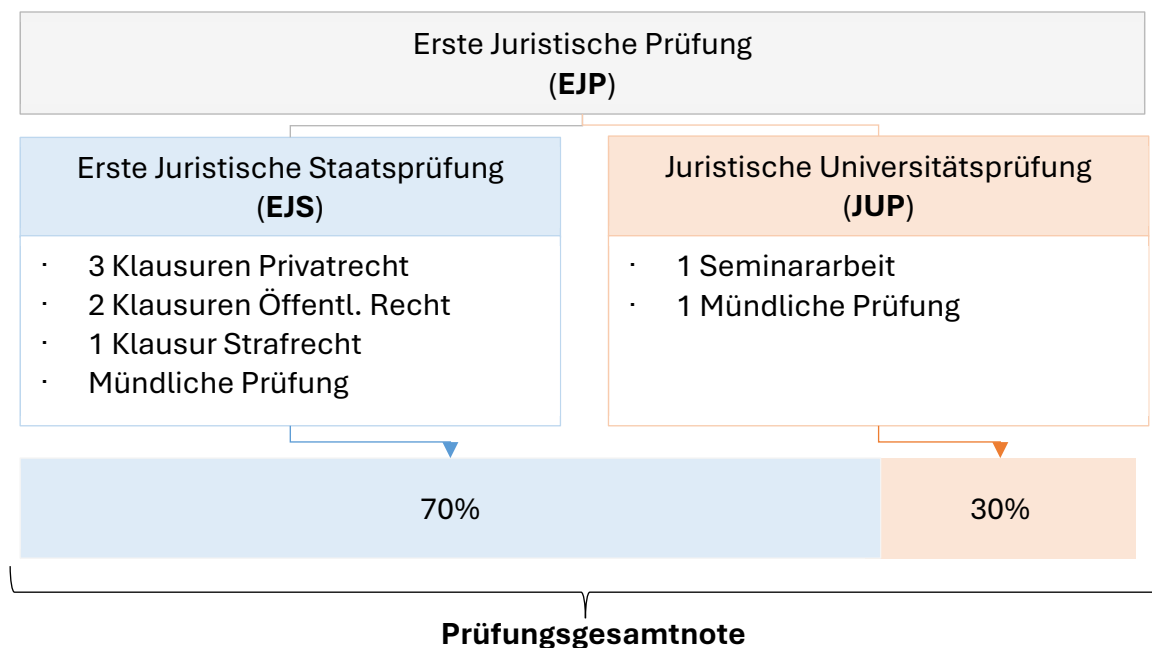
A. Schwerpunktstudium	1
I. Die Juristische Universitätsprüfung (JUP).....	1
1. Aufbau der Ersten Juristischen Prüfung (EJP)	1
2. Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 StuPO)	1
3. Gesamtnote in der Ersten Juristischen Prüfung (EJP)	3
II. Beginn und Dauer des Schwerpunktbereichsstudiums.....	3
B. Organisation	4
I. Wahl des Schwerpunktbereichs	4
1. Anträge	4
2. Mögliche Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen.....	5
II. Wechsel des Schwerpunktbereichs	5
III. Prüfungsleistungen.....	5
IV. Wiederholung von Leistungen	6
C. Die einzelnen Schwerpunktbereiche	6
SPB 1: Grundlagen des Rechts und Staates (Müßig)	8
SPB 2: Rule and Legal Reasoning in the Western World (Müßig)	10
SPB 3: Zivilrechtliche Streitbeilegung (Riehm)	11
SPB 4: Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten (Solomon)	12
SPB 5: Zivilprozess- und Insolvenzrecht (Würdinger)	13
SPB 6: Internationales Privat- und Handelsrecht (Solomon)	14
SPB 7: Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht (Harnos).....	15
SPB 8: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Harnos)	16
SPB 9: Privates Wirtschaftsrecht (Beurskens).....	17
SPB 10: Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht (Kramer)	18
SPB 11: Digitalwirtschaft (Beurskens)	19
SPB 12: Arbeit und Soziales (Bayreuther)	20
SPB 13: Strafrechtspflege (Noltenius)	21
SPB 14: Steuer- und Strafrecht (Ibold).....	22
SPB 15: Strafrecht und Internationales (Ibold)	23
SPB 16: Strafrecht und Gesellschaftsrecht (Ibold)	24
SPB 17: Europa und Internationales (Herrmann).....	25
SPB 18: Staat, Verwaltung und Wirtschaft (Barczak)	26
SPB 19: Finanz- und Steuerrecht (Wernsmann)	27
SPB 20: Medien- und Kunstrecht (v. Lewinski)	28
SPB 21: Nachhaltigkeitsrecht (nicht angeboten)	29
SPB 22: Life Science Recht (nicht angeboten).....	30
SPB 23: Legal Tech (Beurskens).....	31
SPB 24: Common Law (USA) (Fedtke)	32
SPB 25: Common Law (University of London) (Fedtke)	33
SPB 26: Ausländisches Recht (Otto)	34

A. Schwerpunktstudium

I. Die Juristische Universitätsprüfung (JUP)

Hinweis: Wenn Sie bereits vor dem Sommersemester 2026 zu einem Schwerpunktbereich zugelassen wurden, gilt für Sie **ausschließlich** die frühere Broschüre!

1. Aufbau der Ersten Juristischen Prüfung (EJP)

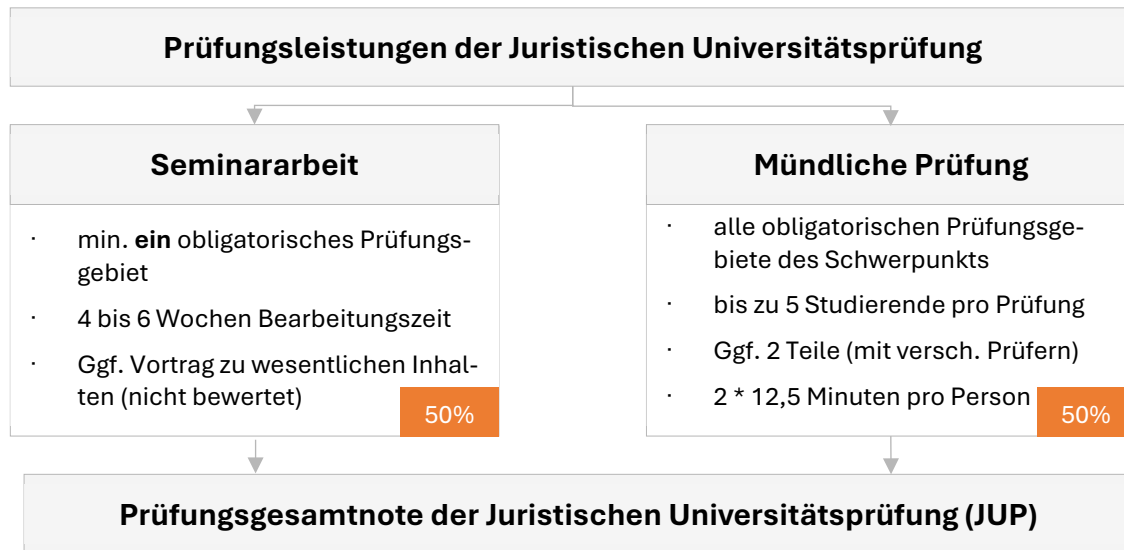


Die Erste Juristische Prüfung (EJP) setzt sich aus zwei Teilen zusammen ([§ 17 Abs. 1 JAPO](#)): der Ersten Juristischen Staatsprüfung (EJS) sowie der Juristischen Universitätsprüfung (JUP).

- Die **Erste Juristische Staatsprüfung** umfasst sechs fünfstündige Klausuren ([§ 28 Abs. 1 JAPO](#)) sowie eine mündliche Prüfung (Dauer: 35 Minuten pro Person, [§ 32 Abs. 3 JAPO](#)).
- Im Rahmen der **Juristischen Universitätsprüfung** haben Sie die Möglichkeit, sich in einem bestimmten Rechtsgebiet zu spezialisieren und ihr Studium zu ergänzen, z.T. auch den in den Pflichtfächern vermittelten Stoff zu vertiefen ([§ 39 Abs. 1 JAPO](#)). Der Schwerpunktbereich muss nach [§ 39 Abs. 2 JAPO](#) mindestens 12 SWS und höchstens 14 SWS umfassen (das entspricht etwa dem Grundkurs Privatrecht im ersten und zweiten Semester ohne Übungen); davon macht ein Seminar stets 2 SWS aus.

2. Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung ([§ 30 StuPO](#))

Insgesamt stehen an der Juristischen Fakultät der Universität Passau **26 Schwerpunktbereiche (SPB)** zur Auswahl. Sie können **Ihren Schwerpunktbereich** frei wählen. Sieht man von [SPB 26 \(Ausländisches Recht\)](#) ab, für den einige Besonderheiten gelten ([siehe S. 34](#)), ist die Prüfung einheitlich organisiert:



Die Juristische Universitätsprüfung (JUP) besteht aus zwei Teilen:

- einer **Seminararbeit** sowie
- einer **mündlichen Prüfung** als studienabschließender Leistung.

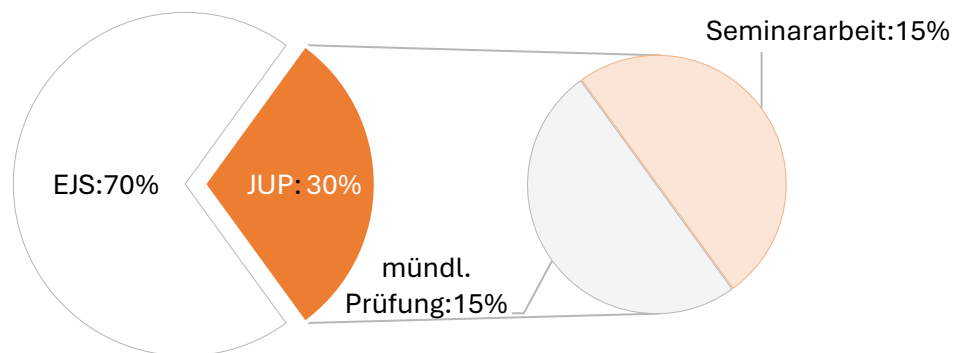
In einigen Schwerpunktbereichen werden Veranstaltungen in **englischer Sprache** angeboten, was Kenntnis der englischen Fachsprache erfordert. Die betroffenen Schwerpunktbereiche sind in der [Übersicht ab S. 9](#) gekennzeichnet.

Prüfungssprache (für die Seminararbeit und die mündliche Prüfung als studienabschließende Leistung) bleibt jedoch grundsätzlich Deutsch. Anders ist dies im "[SPB 2 – Rule and Legal Reasoning in the Western World](#)", im "[SPB 24 – Common Law \(USA\)](#)" und im "[SPB 25 – Common Law \(University of London\)](#)". In diesen Schwerpunktbereichen ist Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch. Im Übrigen können nach vorheriger Ankündigung Prüfungsleistungen ausnahmsweise auch in einer anderen Sprache als Deutsch (insb. in Englisch) verlangt werden.

Die **Seminararbeit** bezieht sich auf mindestens eine Veranstaltung, die mündliche Prüfung als studienabschließende Leistung umfasst **alle** Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs. Es ist frei wählbar, in welchem Prüfungsgebiet Sie Ihre Seminararbeit schreiben. Bei den Seminarveranstaltungen steht allerdings nur eine begrenzte Zahl von Plätzen zur Verfügung. Auch wird nicht verpflichtend jedes Semester in jedem Schwerpunktbereich eine Seminararbeit angeboten, sondern nur jedes Studienjahr (§ 34 Abs. 1 StuPO) – in der [Übersicht ab S. 9](#) erfahren Sie, welche Schwerpunktbereiche in beiden Semestern Seminare anbieten.

Die abschließende **mündliche Prüfung** können Sie erst ablegen, sobald Sie sich verbindlich zur Seminararbeit angemeldet haben, [§ 34 Abs. 4 StuPO](#). Dies ist der Fall, wenn die Rücktrittsfrist abgelaufen ist; die Abgabe einer Arbeit (oder das Bestehen) ist nicht erforderlich.

3. Gesamtnote in der Ersten Juristischen Prüfung (EJP)



Gemäß [§ 17 Abs. 1 JAPO](#) macht die Juristische Universitätsprüfung 30% der Gesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung aus; der Staatsteil nimmt 70% der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote des universitären Teils wird auf dem Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung gesondert ausgewiesen.

II. Beginn und Dauer des Schwerpunktbereichsstudiums

- Das Schwerpunktbereichsstudium *kann* ab dem **Bestehen der Zwischenprüfung** (also theoretisch bereits im vierten Semester) begonnen werden. Nach dem empfohlenen Studienverlauf sollten Sie aber in der Regel nicht vor dem fünften Semester mit dem Schwerpunktbereich beginnen (Ausnahmen ggf. für den [SPB 25 – Common Law \(University of London\)](#) sowie den [SPB 23 – Legal Tech](#)). Der Vorlesungsbesuch erstreckt sich meist über zwei Semester. Wenn Sie diesen Weg wählen, beenden Sie das Schwerpunktbereichsstudium bereits **vor Beginn der Examensvorbereitung**.
- Es ist alternativ möglich, die Juristische Universitätsprüfung **erst nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung** abzulegen. Das Schwerpunktbereichsstudium ist nicht für die Zulassung zum sog. „Freiversuch“ nach [§ 37 JAPO](#) relevant. Der Vorteil dieses Weges ist, dass Sie in der Regel eine Notenverbesserung für die mündliche Prüfung in Anspruch nehmen können, wenn Sie den Schwerpunktbereich spätestens sechs Monate nach der Staatsprüfung abschließen ([§ 41 JAPO](#), [§ 37 StuPO](#)).

[§ 31 Abs. 1 StuPO](#) sieht vor, dass das Schwerpunktbereichsstudium regelmäßig **bis zum Ende des 10. Fachsemesters** abgeschlossen sein soll. Diese Regelfrist darf nur bis zu vier Semester überschritten werden. Wenn Sie also nicht bis spätestens zum 14. Fachsemester die JUP bestanden haben, gilt diese als **endgültig nicht bestanden!**

Zum Referendariat (Vorbereitungsdienst) können Sie sich erst bewerben, wenn Sie **sowohl den Staats- als auch den Universitätsteil** der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen haben, [§ 46 Abs. 1 JAPO](#). Bei Bedarf kann ein vorzeitiges Zeugnis ausgestellt werden.

B. Organisation

I. Wahl des Schwerpunktbereichs

1. Anträge

Insgesamt müssen Sie **drei** Anträge im Zusammenhang mit dem Schwerpunkt stellen:

1. Antrag auf Zulassung zum **Studium in einem bestimmten Schwerpunktbereich** (Prüfungssekretariat, Raum 203b VW), [§ 32 StuPO](#)
2. Anmeldung zur **Seminararbeit** beim jeweiligen Lehrstuhl *insoweit befristete Rücktrittsmöglichkeit* ([§ 34 Abs. 3 S. 5 StuPO](#))
3. Anmeldung zur **mündlichen Prüfung** unter <https://campus.uni-passau.de> *insoweit befristete Rücktrittsmöglichkeit* ([§ 34 Abs. 3 S. 5 StuPO](#))

Sie sollten sich zur Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums im **Wintersemester** in der Regel in den letzten beiden Vorlesungswochen **des Sommersemesters** („erstes Verfahren“) anmelden. Sollten Sie diese Frist versäumen oder keinen Platz erhalten haben, können Sie sich zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters (in der Regel **nur in der ersten Woche**) anmelden („zweites Verfahren“).

Für den **Beginn des SPB-Studiums im Sommersemester** („drittes Verfahren“) können Sie sich zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters anmelden (erneut in der Regel **nur in der ersten Woche!**).

Achtung: Wenn Sie die Möglichkeit der Anmeldung im ersten Verfahren nicht wahrnehmen (also: die Anmeldung zum Wintersemester **am Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Sommersemesters**), riskieren Sie, dass für einige SPB eine Zugangsbegrenzung (siehe unter [2 - Mögliche Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen](#)) greift. Im zweiten Verfahren kann es zu einer weiteren Zugangsbegrenzung kommen, so dass im dritten Verfahren – dem einzigen mit Studienbeginn im Sommersemester – für die Zulassung die statistisch schlechtesten Chancen bestehen.

Die weiteren Anmeldungen erfolgen in der Regel wie folgt:

- **Anmeldung zum Seminar** ab Vorlesungsende bis ca. zweite Woche der vorlesungsfreien Zeit am jeweiligen Lehrstuhl (und ggf. Rücktritt),
- Anmeldung (und ggf. Rücktritt) zur **studienabschließenden mündlichen Prüfung** ab Vorlesungsbeginn bis ca. 6. Vorlesungswoche unter <https://campus.uni-passau.de>.

Die Fristen werden im Internet auf den Seiten des Zentralen Prüfungssekretariats und auf den Seiten der Juristischen Fakultät („Studium / Aktuelles“) bekanntgemacht.

Wichtig: Aufgrund der verpflichtenden Bearbeitungszeit der Seminararbeit von vier bis sechs Wochen ([§ 30 Abs.2 Satz 2 StuPO](#)) wird das Thema der Seminararbeit erst nach Anmeldung bekanntgegeben und ausgegeben.

2. Mögliche Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen

Grundsätzlich können Sie jeden Schwerpunktbereich belegen. Ausnahmsweise kann aber eine Zugangsbegrenzung eingreifen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zahl der Anmeldungen für einen bestimmten SPB übersteigt die **Summe alle Seminarplätze**, die für diesen SPB in den beiden kommenden Semestern verfügbar sind **und**
- der Lehrende macht von seinem **Kapazitätsvorbehalt** Gebrauch.

In diesem Fall gehen 50% der Plätze an diejenigen Studierenden mit dem besten Schnitt aus den jeweils besten Grundkursklausuren aller drei Bereiche. Die übrigen 50% werden per Zufall nach dem Losverfahren verteilt.

Sie können bei der Schwerpunktwahl eine **Prioritätenliste mit bis zu vier Schwerpunktbereichen** angeben. Dann erhalten Sie einen Platz in dem ersten Schwerpunktbereich, in dem Sie nicht vom Kapazitätsvorbehalt betroffen sind bzw. nach obigen Kriterien zugelassen wurden.

Welche SPB tatsächlich betroffen sein werden, lässt sich erst nach der Meldung der Seminarplätze, der Sichtung der Anmeldungen und der Klärung möglicher Alternativen sagen.

II. Wechsel des Schwerpunktbereichs

Ein **einmaliger** Wechsel des SPB ist zulässig. Dies gilt **auch** für das Land oder die Universität im Falle des „[SPB 26 – Ausländisches Recht](#)“; vgl. [§ 32 Abs. 6 StuPO](#). Dabei können die studienabschließende Leistung und die Seminararbeit ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie inhaltlich für beide Schwerpunktbereiche passen; [§ 11 StuPO](#).

Der Wechsel kann nur zu den gleichen Terminen erklärt werden, zu denen eine Anmeldung möglich ist (s.o. [1 – Anträge](#)). Auch im Hinblick auf eine mögliche Zugangsbegrenzung steht die Wechselerklärung einer Anmeldung in demselben Zeitpunkt gleich. Wer also erst im Anmeldezeitraum zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters („zweites Verfahren“, s.o. [1 – Anträge](#)) seinen Wechsel erklärt, dem ist der Zugang zu SPB verwehrt, für die auf Grundlage der Anmeldungen aus dem Zeitraum am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters („erstes Verfahren“, s.o. [1 – Anträge](#)) bereits eine Zugangsbegrenzung besteht. Gleiches gilt für Wechselklärungen im dritten Verfahren für SPB mit Zugangsbegrenzungen, die aus dem ersten *und* zweiten Verfahren zusammen resultieren.

III. Prüfungsleistungen

Sie müssen **zwei Teilprüfungen** zu erbringen, die Gewichtung ist jeweils 50%:

1. Eine Seminararbeit ([§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StuPO](#))

Die Seminararbeit erstreckt sich auf mindestens eine Veranstaltung des Schwerpunktbereichs und hat eine Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen – in der Praxis sind es fast immer die vollen sechs Wochen. Die Lehrenden können vorsehen, dass wesentliche Inhalte der Seminararbeit im Rahmen des Seminars mündlich vorzutragen sind.

2. Eine studienabschließende mündliche Prüfung ([§ 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StuPO](#))

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf alle Veranstaltungen des jeweiligen SPB. Es können bis zu fünf Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüfung kann durch einen Prüfer erfolgen – dieser prüft sie dann 25 Minuten – oder in zwei Teilprüfungen mit verschiedenen Prüfern, die sie dann jeweils 12,5 Minuten prüfen. Sie erhalten in jedem Fall keine Gesamtnote, sondern nur eine einheitliche Punktenote ohne Nachkommastellen.

IV. Wiederholung von Leistungen

Eine **nicht bestandene Seminarleistung bzw. mündliche Prüfung** (mit weniger als 4 Punkten bewertet) kann **einmal wiederholt werden**; [§ 34 Abs. 7 StuPO](#). Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

Eine **Notenverbesserung** ist bei bestandener mündlicher Prüfung bzw. bestandener Seminarleistung **grundsätzlich nicht möglich**.

Ausnahme: Die mündliche Prüfung (studienabschließende Leistung) kann zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung (JUP) spätestens sechs Monate nach einer Staatsprüfung (EJS) im Freiversuch mindestens einmal vollständig abgelegt wird und die Anmeldung zur Wiederholung spätestens in dem auf den mündlichen Teil des Freiversuchs folgenden Semesters erfolgt ([§ 41 JAPO](#), [§ 37 StuPO](#)).

C. Die einzelnen Schwerpunktbereiche

Für jeden Schwerpunktbereich ist eine Professorin bzw. ein Professor für die **Koordination** verantwortlich. Wenn Sie Fragen und Anliegen speziell zu diesem Schwerpunktbereich haben, erhalten Sie dort Antworten und Unterstützung; im [SPB 26 – Ausländisches Recht](#) ist [Herr Otto als Leiter des Auslandsbüros](#) zuständig.

SPB	Lehrende	Koordination
1. Grundlagen des Rechts und Staates	Barczak/Krafka/Müßig/ Martens/Noltenius	Müßig
2. Rule and Legal Reasoning in the Western World	Fedtke/Martens/Müßig	Müßig
3. Zivilrechtliche Streitbeilegung	Riehm/Würdinger	Riehm
4. Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten	Solomon/Riehm/ Würdinger	Solomon
5. Zivilprozess- und Insolvenzrecht	Riehm/Würdinger	Würdinger
6. Internationales Privatrecht und Handelsrecht	Solomon/Würdinger	Solomon
7. Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht	Beurskens/Harnos/ Wernsmann	Harnos

SPB	Lehrende	Koordination
8. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	Beurskens/Harnos	Harnos
9. Privates Wirtschaftsrecht	Beurskens/Harnos/Riehm	Beurskens
10. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht	Kramer/Herrmann/ Schröder/Beurskens	Kramer
11. Digitalwirtschaft	Beurskens/Bomhard/v. Lewinski/Schröder	Beurskens
12. Arbeit und Soziales	Bayreuther/Sieg/Krogull/Künzl/Hansper/Knoll	Bayreuther
13. Strafrechtspflege	Ibold/Noltenius/ Valerius/Putzke	Noltenius
14. Steuer- und Strafrecht	Ibold/Noltenius/ Putzke/ Valerius/Wernsmann	Ibold
15. Strafrecht und Internationales	Dederer/Ibold/ Noltenius/Valerius/Putzke	Ibold
16. Strafrecht und Gesellschaftsrecht	Beurskens/Harnos/ Ibold/Noltenius/ Valerius/Putzke	Ibold
17. Europa und Internationales	Dederer/Herrmann	Herrmann
18. Staat, Verwaltung und Wirtschaft	Barczak/Schröder/Herrmann/v. Lewinski	Barczak
19. Finanz- und Steuerrecht	Wernsmann	Wernsmann
20. Medien- und Kunstrecht	v. Lewinski//Beurskens	v. Lewinski
21. Nachhaltigkeitsrecht	derzeit nicht angeboten	N.N.
22. Life Science Recht	derzeit nicht angeboten	N.N.
23. Legal Tech	Beurskens/Riehm/ Valerius/v. Lewinski/Nahr	Beurskens
24. Common Law (USA)	Fedtke	Fedtke
25. Common Law (University of London)	Fedtke	Fedtke
26. Ausländisches Recht	(ausl. Universität)	Otto

SPB 1: Grundlagen des Rechts und Staates (Müßig)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„*Rechts- und Verfassungsgeschichte, Europäische Verfassungsgeschichte, Zeitgeschichte der europäischen Integration, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Rechtsphilosophie, Allgemeine Staats- und Verfassungslehre, Rechtssoziologie/Methodenlehre*“

Der SPB „Grundlagen des Rechts und des Staates“ umfasst drei Teilbereiche, von denen Sie **zwei** wählen müssen (Sie belegen **ein** Seminar aus **einem** dieser beiden Teilbereiche):

- **TB I** schlägt den Bogen vom römischen Recht über dessen Rezeption im Europa des Mittelalters bis zur Schaffung des BGB und ermöglicht so ein tiefes Verständnis des heutigen Zivilrechts. Durch die Ergänzung des römischen Privatrechts mit der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und den Institutionen des Europäischen Privatrechts ist das historische Verständnis für das Zivilrecht auch ohne Lateinkenntnisse zugänglich. Die Quellenübung im deutschen Recht vertieft die Lerninhalte der Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, soweit sie die Privatrechtsentwicklung betreffen, und berücksichtigt die Erfahrung der Betreuer in den Concours der europäischen Institutionen.
- Die historisch-philosophischen Grundlagen des Phänomens „Europa“ und seiner Rechts- und Ideenwelt vermittelt **TB II**. Die Europäische Verfassungsgeschichte und die Allgemeine Staatslehre untersuchen die Regeln des Zusammenlebens von der Entstehung des „Staates“ bis zur europäischen Integration. In der Rechtsphilosophie werden Fragen nach dem Verhältnis von Macht, Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Sicherheit vor allem anhand von *Hobbes* und *Kant* gestellt. Zudem wird ergänzend zum TB II die Vorlesung „*Constitutional discourse of 18th century-Europe*“ angeboten.
- Im **TB III** werden Sie mit Klassikern wie Max Weber und aktuelleren Strömungen wie von Niklas Luhmann und Jürgen Habermas in die Soziologie eingeführt. Die Bedeutung rechtssoziologischer Gesichtspunkte für die Rechtsanwendung wird u.a. anhand der Technik der Vertragsgestaltung und der rechtlichen Ausgestaltung komplexer und sich wandelnder familiärer Verhältnisse untersucht.

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie ist gemeinsam, dass sie das Recht selbst betrachten und sich so auf ihre je eigene Art mit den Grundlagen des Rechts beschäftigen. Dies schult das Judiz bei der Beantwortung konkreter Rechtsfragen und ist wegen der sich ständig ändernden Gesetzeslage im juristischen Alltag von bleibendem Wert. Nicht nur für den Eingangstest zum diplomatischen Dienst, sondern auch sonst haben Studierende, die den Horizont des engeren Fachwissens erweitert haben, die Nase vorn.

I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte/Strafrechtsgeschichte (6 SWS)			
20870	Römisches Privatrecht	WiSe /	2 SWS
20890	<i>und</i> Quellenübung zur Rechtsgeschichte	SoSe	
20900	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	SoSe /	2 SWS
20720	<i>oder</i> Strafrechtliche Zeitgeschichte	WiSe	
20910	Institutionen des Europäischen Privatrechts	SoSe	2 SWS
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte (6 SWS)			
20920	Europäische Verfassungsgeschichte	SoSe	2 SWS
20921	<i>oder</i> Zeitgeschichte der Europäischen Integration		
20930	Allgemeine Staats- und Verfassungslehre	SoSe	2 SWS
20940	Rechtsphilosophie	SoSe	2 SWS
III. Rechtssoziologie/Methodenlehre (6 SWS)			
20970	Grundlagen der Rechtssoziologie	SoSe	2 SWS
20980	Angewandte Rechtssoziologie	SoSe	2 SWS
20030	Methodenlehre	SoSe	2 SWS
Seminar (zwingend, 2 SWS)			
21850	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Freiwillige Zusatzveranstaltungen (empfohlen)			
24680	Übung im SPB 1	WiSe / SoSe	2 SWS
20960	Lektürekurs Staats- und Verfassungstheorie	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt:			14 SWS

SPB 2: Rule and Legal Reasoning in the Western World (Müßig)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

Unterrichts- und Prüfungssprache: **Englisch**

“Constitutionalism; Historical Methods in Private Law; Jurisprudence and Legal Theory of the 20th century”

Rule and Legal Reasoning in the Western World explores law both as a constituent and a characteristic feature of Western European Culture. Due to its interrelatedness to constitutional history (rule) and legal practice (reasoning) the genesis of the Western idea of law is specific and needs explanation as distinct from systems of conflict regulation in other parts of the world:

- though related to moral norms, religious beliefs, and political evaluations in many complex ways, it is at the same time quite distinct from morality, religion, and politics;
- administered by professional experts trained at universities, law is subject to methodological reflection;
- European legal science, therefore, is based on the ‘belief’ that legal material can be learned and taught (and therefore administered and drafted) as a rational and organized system laid down in writing, aiming to present legal solutions as logically consistent.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
25370	Judiciary as Constituted Power	WiSe / SoSe	2 SWS
25230	Comparative Constitutional Law post-1945	WiSe	2 SWS
25380	Common and Civil Law Methodology	WiSe	2 SWS
21810	The Common Law Tradition	WiSe	2 SWS
27105	Modern Law and Political Theory	WiSe	2 SWS
25630	Constitutional Discourse	SoSe	2 SWS
21850	Seminar		2 SWS
Gesamt:			14 SWS

SPB 3: Zivilrechtliche Streitbeilegung (Riehm)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe

„Vertieftes Zivilverfahrensrecht, Alternative Streitbeilegung, anwaltliches Berufsrecht, Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht“

Das soziale und wirtschaftliche Zusammenleben erzeugt Konflikte: vom Mangel einer Kaufsache über Streit um Elternrechte bis zu Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern. Die materielle Rechtsordnung soll diese Interessen ausgleichen – wirksam wird sie jedoch erst durch ihre Durchsetzung. Genau hier setzen Zivilprozess, Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung an. Der SPB 3 stellt diese Mechanismen in den Mittelpunkt. Aufbauend auf ZPO I vertiefen Sie die Litigation vor staatlichen Gerichten und analysieren strategische Kernfragen: Wie steuern Parteivortrag und Beweisführung den Prozess? Welche Grenzen zieht das anwaltliche Berufsrecht? Welche Besonderheiten gelten in familien- und erbrechtlichen Verfahren? Und wann sind ADR-Verfahren die bessere Wahl? Angesichts globalisierter Wirtschaftsbeziehungen behandelt der Schwerpunkt zudem die internationale Schiedsgerichtsbarkeit sowie das Europäische und Internationale Zivilverfahrensrecht – also die Praxisinstrumente grenzüberschreitender Verfahren.

Der Gewinn ist doppelt: Sie stärken Ihre Kompetenz für Referendariat und Beruf und schärfen zugleich Ihr Verständnis des materiellen Rechts. Denn was ein „Anspruch“ wert ist, entscheidet sich im Prozess.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21360	Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	WiSe	2 SWS
21600	Vertiefung Zivilverfahrensrecht	WiSe	2 SWS
21620	Alternative Streitbeilegung	WiSe	1 SWS
21640	Anwaltliches Berufsrecht	WiSe	1 SWS
21630	Prozessführung und Beweis	SoSe	2 SWS
21380	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	SoSe	1 SWS
21660	Wirtschaftsrechtliche Verfahren	SoSe	1 SWS
21650	Familien- und erbrechtliche Verfahren	SoSe	1 SWS
	Seminar	SoSe	2 SWS
Gesamt			13 SWS

SPB 4: Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten (Solomon)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Vertieftes Zivilverfahrensrecht, Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht (mit Schiedsverfahrensrecht), Internationales Privatrecht“

Der SPB 4 behandelt die Durchsetzung privater Rechte im internationalen Kontext. Die Veranstaltungen schließen z.T. an ZPO I (Erkenntnisverfahren) und ZPO II (Zwangsvollstreckungsverfahren) an und beleuchten bekannte Aspekte genauer, insb. die enge Verzahnung von materiellem Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht und die Möglichkeiten, eine Entscheidung des Gerichts durch geschickte Prozess- und Beweisführung zu lenken. Die hierbei gewonnenen Kenntnisse im deutschen Zivilprozessrecht werden um eine internationale Dimension erweitert. Das europäische und internationale Zivilverfahrensrecht beschäftigt sich mit den Auswirkungen von Auslandsbeziehungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, insb. mit der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Mit der internationalen Schiedsgerichtbarkeit wird die in der internationalen Handelspraxis überragend wichtige Möglichkeit einer Rechtsdurchsetzung durch private Schiedsrichter an Stelle nationaler Gerichte behandelt. Das Internationale Privatrecht beschäftigt sich mit der Frage, welches Recht in der Sache auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar ist, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu mehreren Staaten aufweist.

Die behandelten Problemkreise sind für alle Rechtsgebiete, vom grenzüberschreitenden Handel bis zur internationalen Nachlassplanung, von zentraler Bedeutung. Die im SPB 4 vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen bilden die ideale Grundlage für eine Tätigkeit vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten in einem internationalen Kontext dar.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21360	Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	WiSe	2 SWS
21600	Vertiefung Zivilverfahrensrecht	WiSe	2 SWS
21280	Internationales Privatrecht I	WiSe	2 SWS
21630	Prozessführung und Beweis	SoSe	2 SWS
21380	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	SoSe	1 SWS
21280	Internationales Privatrecht II	SoSe	3 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			14 SWS

SPB 5: Zivilprozess- und Insolvenzrecht (Würdinger)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare nur im SoSe

„Vertieftes Zivilverfahrensrecht, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht“

Ziel des SPB 5 ist es, das zivilverfahrensrechtliche Wissen und Verständnis zu erweitern und dabei Kenntnisse zu vermitteln, die für die spätere Zivilstation des Referendariats, aber auch für die spätere Berufstätigkeit, insbesondere als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, als Richter/in, Unternehmensjurist/in, Insolvenzverwalter/in, Verbraucher- und Schuldenberater/in von erheblicher Bedeutung sind. Die Veranstaltungen schließen an die Vorlesungen ZPO I (Erkenntnisverfahren) und ZPO II (Zwangsvollstreckungsverfahren) an und beleuchten bereits bekannte Aspekte genauer, namentlich die enge Verzahnung von materiellem Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht, ohne deren Kenntnis das geltende Recht nur unzulänglich zu verstehen ist. Neben einer Vertiefung des deutschen Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts kommt es zu einer Erweiterung des Stoffs im Bereich des Insolvenzrechts sowie des europäischen und internationalen Zivilverfahrensrechts sowie der familien- und erbrechtlichen Verfahren.

Der SPB ist rechtsdogmatisch und rechtspraktisch ausgerichtet, erschließt spannende und vielschichtige Bereiche der Rechtsdurchsetzung, behandelt Fälle mit Auslandsberührung und zeigt auf, wie im Insolvenzverfahren die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu erreichen ist und Sanierung und Restschuldbefreiung gelingen können.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21360	Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	WiSe	2 SWS
21600	Vertiefung Zivilverfahrensrecht	WiSe	2 SWS
21670	Insolvenzrecht	WiSe	2 SWS
21630	Prozessführung und Beweis	SoSe	2 SWS
21690	Vertiefung Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	SoSe	2 SWS
21650	Familien- und erbrechtliche Verfahren	SoSe	1 SWS
	Seminar	SoSe	2 SWS
Gesamt			13 SWS

SPB 6: Internationales Privat- und Handelsrecht (Solomon)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden

„Internationales Privat- und Verfahrensrecht (mit Schiedsverfahrensrecht), Internationale Handelsgeschäfte (insb. internationales Kaufrecht), Rechtsvergleichung“

Der SPB 6 befasst sich mit den internationalen Dimensionen des Privatrechts und des Zivilverfahrensrechts. Im Winter beschäftigen wir uns zunächst mit den Grundfragen, die sich aus der internationalen Dimension für das Privatrecht ergeben: Das Internationale Privatrecht behandelt die Frage, welches Recht auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar ist, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu mehreren Staaten aufweist. In der Rechtsvergleichung geht es darum, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Beurteilung privatrechtlicher Grundprobleme bestehen und wie diese zu erklären sind. Das europäische und internationale Zivilverfahrensrecht schließlich beschäftigt sich mit den Auswirkungen von Auslandsbeziehungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, insbesondere mit der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Im Sommer werden diese Grundkenntnisse erweitert und vertieft: Im IPR beschäftigen wir uns mit den konkreten Regeln für die einzelnen privatrechtlichen Gebiete, ferner mit dem internationalen Warenkauf. Mit der internationalen Schiedsgerichtbarkeit begegnen wir der in der internationalen Handelspraxis überragenden Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung durch private Schiedsrichter an Stelle nationaler Gerichte. Die behandelten Problemkreise sind für alle Rechtsgebiete, vom grenzüberschreitenden Handel bis zur internationalen Nachlassplanung, von zentraler Bedeutung.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21280	Internationales Privatrecht I	WiSe	2 SWS
21310	Rechtsvergleichung	WiSe	2 SWS
21360	Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	WiSe	2 SWS
21280	Internationales Privatrecht II	SoSe	3 SWS
21330	UN-Kaufrecht, CISG (Unterrichtssprache: Englisch)	SoSe	1 SWS
21380	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	SoSe	1 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			13 SWS

SPB 7: Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht (Harnos)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Kapitalgesellschaftsrecht inkl. Umwandlungs- und Konzernrecht, allgemeines Steuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Einkommensteuerrecht“

Der SPB 7 verknüpft ein gesellschaftsrechtliches mit einem steuerrechtlichen Schwerpunktstudium und bietet damit eine sehr gute Vorbereitung auf spätere Tätigkeiten in Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Verbänden sowie Ministerien und Gerichten.

Um das Wissen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts parallel zu den Lehrveranstaltungen Handels- und Personengesellschaftsrecht auszuweiten, bietet der TB I des SPB 7 die ideale Ergänzung an. Insbesondere im Kapitalgesellschaftsrecht erhalten Sie die Gelegenheit, sich tiefergehend mit der Struktur einer AG und GmbH zu beschäftigen. Hierbei werden unter anderem die Abweichungen vom Personengesellschaft verdeutlicht, die Gründung der verschiedenen Gesellschaften und auch die Haftung pflichtvergessener Organe untersucht. Das Umwandlungs- und Konzernrecht rundet das Verständnis für wirtschaftsrechtliche Fragestellungen ab.

Im steuerrechtlichen Teil des SPB 7 lernen Sie neben dem allgemeinen Steuerrecht (v.a. Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht sowie verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung) und dem Einkommensteuerrecht insbesondere das Unternehmenssteuerrecht kennen. Dieses umfasst Grundzüge des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- sowie des Bilanzsteuerrechts.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21530	Kapitalgesellschaftsrecht	WiSe	3 SWS
21190	Allgemeines Steuerrecht	WiSe	2 SWS
21200	Einkommensteuerrecht	WiSe	2 SWS
21210	Unternehmenssteuerrecht I	WiSe	1 SWS
21215	Unternehmenssteuerrecht II	SoSe	1 SWS
21535	Umwandlungs- und Konzernrecht	SoSe	2 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			13 SWS

SPB 8: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Harnos)

Beginn **nur** zum WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Kapitalgesellschaftsrecht inkl. Umwandlungs- und Konzernrecht, Kapitalmarktrecht“

Im SPB 8 erhalten eine intensive und facettenreiche Ausbildung im Bereich des Kapitalgesellschaftsrechts und ergänzen damit ihre Kenntnisse parallel zu den Lehrveranstaltungen Handels- und Personengesellschaftsrecht. Die Veranstaltung Kapitalgesellschaftsrecht deckt die wichtigsten Fragen rund um AG und GmbH ab und vermittelt einen weit gefächerten Kanon an praxisrelevantem Sonderwissen. Das Umwandlungs- und Konzernrecht bildet hierbei eine hervorragende Ergänzung.

Insbesondere die Verzahnung von Kapitalgesellschaftsrecht mit Kenntnissen im Kapitalmarktrecht runden das Verständnis im Bereich des Wirtschaftsrechts ideal ab. Die Veranstaltungen zum Recht der Unternehmenstransaktionen, zur Vertragsgestaltung im Kapitalgesellschaftsrecht und zur Corporate Litigation – die von erfahrenen Praktikern angeboten werden – gewähren Ihnen Einblicke in die Praxis des Unternehmensrechts.

Insgesamt erwerben Sie einen umfassenden Einblick in das Handels- und Wirtschaftsrecht. Die Berufsaussichten sind vielfältig: So sind viele national und international orientierte Wirtschaftskanzleien auf diesen Gebieten tätig und erwarten von ihren Anwältinnen und Anwälten zuverlässige Expertisen. Das wirtschaftsrechtliche Verständnis ist für die dortige Tätigkeit unabdingbar. Zudem bietet dieser SPB eine gute Vorbereitung für spätere Aufgaben in Unternehmen, einschlägigen Verbänden, Ministerien und Zivilgerichten.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21540	Kapitalmarktrecht	WiSe	2 SWS
21530	Kapitalgesellschaftsrecht	WiSe	3 SWS
21539	Recht der Unternehmenstransaktionen	SoSe	2 SWS
21405	Vertragsgestaltung im Kapitalgesellschaftsrecht	SoSe	1 SWS
22411	Corporate Litigation	SoSe	1 SWS
21535	Umwandlungs- und Konzernrecht	SoSe	2 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			13 SWS

SPB 9: Privates Wirtschaftsrecht (Beurskens)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“

Das private Wirtschaftsrecht begegnet Ihnen täglich in den Medien – es geht um die Regeln für das Marktverhalten von Unternehmen (Lauterkeitsrecht), die ihnen zustehenden Immaterialgüterrechte (Marken, Patente, Urheberrechte, etc.) und Geheimnisse sowie das Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen sowie die Regelung marktmächtiger Unternehmen (Kartellrecht). Das private Wirtschaftsrecht knüpft an Fragen des Deliktsrechts, des Allgemeinen Schuldrechts und des Kreditsicherungsrechts an und vertieft zudem das Handelsrecht und das Zivilverfahrensrecht. Insoweit hat der Schwerpunktbereich einen unmittelbaren Bezug zum Inhalt der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Für eine künftige berufliche Tätigkeit ist das private Wirtschaftsrecht hoch attraktiv – gerade die größeren, deutschland- oder sogar weltweit tätigen Kanzleien konzentrieren sich auf dieses Gebiet.

Eng verwandt sind die Schwerpunktbereiche 10 und 11:

- **SPB 10 – Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht** verzichtet auf das Immaterialgüterrecht, Fragen der Rechtsdurchsetzung und der Kartellrechtspraxis, umfasst dafür aber unter anderem das Wirtschaftsverwaltungs- und das Vergaberecht.
- **SPB 11 – Digitalwirtschaft** verzichtet auf das Marken-, Patent- und Designrecht sowie Fragen der Rechtsdurchsetzung und der Kartellrechtspraxis, umfasst dafür aber das Internetrecht und das Daten- sowie Datenschutzrecht.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21410	Lauterkeitsrecht	WiSe	2 SWS
21390	Gewerblicher Rechtsschutz	WiSe	2 SWS
21450	Urheberrecht	SoSe	2 SWS
21400A	Praxis des Kartellrechts	SoSe	1 SWS
21400	Kartellrecht	SoSe	2 SWS
21660	Wirtschaftsrechtliche Verfahren	SoSe	1 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			12 SWS

SPB 10: Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht (Kramer)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden

„Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht“

Die unternehmerische Tätigkeit unterliegt sowohl hoheitlichen als auch privatrechtlichen Beschränkungen, wobei die Grenzziehung oft wenig trennscharf ist. Der Schwerpunktbereich behandelt die besonders praxisrelevanten Fragen aus diesem breiten Themenfeld – ohne Sie mit Details aktueller Rechtsprechung oder Spezialmaterien zu überfordern. Er knüpft nicht nur an Veranstaltungen zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sondern auch an zivilrechtliche Kerngebiete (Deliktsrecht, Kreditsicherungsrecht) und prüfungsrelevante Nebengebiete (Handelsrecht, Zivilverfahrensrecht) an. Im Berufsalltag sind Kompetenzen in beiden Säulen des Wirtschaftsrechts nicht nur in internationalen Großkanzleien, sondern auch bei der Beratung des Mittelstands von zentraler Bedeutung. Eng verwandt sind die Schwerpunktbereiche 9 und 11:

- **SPB 9 – Privates Wirtschaftsrecht** verzichtet auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht, ergänzt aber das Lauterkeits- und Kartellrecht um das Immaterialgüterrecht; zudem werden die Rechtsdurchsetzung und die Kartellrechtspraxis vertieft.
- **SPB 11 – Digitalwirtschaft** umfasst ebenfalls nicht das Öffentliche Wirtschaftsrecht, dafür aber das Internetrecht und das Daten- sowie Datenschutzrecht.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
26300 und 26520	Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	WiSe	2 SWS
21410	Lauterkeitsrecht	WiSe	2 SWS
21140	Europäisches Wirtschaftsrecht	WiSe	2 SWS
26305	Vergaberecht (vhb)	WiSe/SoSe	1 SWS
26310	Regulierungsrecht (vhb)	WiSe/SoSe	1 SWS
21400	Kartellrecht	SoSe	2 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			12 SWS

SPB 11: Digitalwirtschaft (Beurskens)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden

„Geistiges Eigentum, Daten- und Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht und Regulierung digitaler Märkte“

Die moderne Wirtschaft basiert auf weltweiter digitaler Vernetzung und digitalen Informationen. Von Vorwürfen des Marktmachtmissbrauchs durch große Digitalkonzerne über die Gewinnschöpfung aus personen- oder nicht personenbezogenen Daten (einschließlich Telemetrie) bis zur Manipulation von Endverbrauchern wirft dies eine Vielzahl rechtlicher Herausforderungen auf. Der Schwerpunktbereich Digitalwirtschaft schafft die notwendige rechtliche Grundlage für eine fundierte Diskussion zu diesen Themen. Der Schwerpunktbereich knüpft an zahlreiche Vorlesungen aus dem Pflichtfachbereich an und vertieft diese – etwa an das Deliktsrecht, das Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht oder das Allgemeine Schuldrecht. Eng verwandt sind die Schwerpunktbereiche 9 und 10:

- **SPB 9 – Privates Wirtschaftsrecht** verzichtet auf das IT- und Datenrecht, behandelt aber zusätzlich den Gewerblichen Rechtsschutz (Markenrecht, Designrecht, Patentrecht) und bietet Praxisveranstaltungen zum Wettbewerbsrecht.
- **SPB 10 – Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht** ersetzt die digitalen Aspekte durch Wirtschaftsverwaltungs- und Vergaberecht.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
27100	Datenrecht	WiSe	2 SWS
21410	Lauterkeitsrecht	WiSe	2 SWS
21470	Grundzüge des IT- und Datenrechts	SoSe	2 SWS
21500	Datenschutzrecht	SoSe	2 SWS
21400	Kartellrecht	SoSe	2 SWS
21450	Urheberrecht	SoSe	2 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt:			14 SWS

SPB 12: Arbeit und Soziales (Bayreuther)

Beginn **nur** zum WiSe

Seminare **nur** im SoSe

„Vertieftes Individualarbeitsrecht; Kollektivarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit“

In Deutschland sind ca. 46 Millionen Menschen abhängig beschäftigt, weshalb dem Arbeitsrecht eine herausragende Bedeutung in der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zukommt. Dem trägt der SPB Rechnung, indem er Ihnen einen vertieften Einblick in die wichtigsten Teilgebiete des Arbeitsrechts verschafft. Er ist so ausgerichtet, dass er als Basis für eine spätere Spezialisierung dienen kann, indem er erste Grundlagen für eine Tätigkeit als RichterIn / Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, eine anwaltliche Tätigkeit mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt oder auch eine solche in Wirtschaftsunternehmen, Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften vermittelt.

Sie werden mit Fragen des Individualarbeitsrechts vertraut gemacht, die im Pflichtfachbereich nicht dargestellt werden können. Ergänzend erfolgen eine eingehende und vertiefte Auseinandersetzung mit dem europäischen Arbeitsrecht, sowie eine Darstellung der Grundzüge des internationalen Arbeitsrechts. Abgerundet wird dies durch eine Einführung in die für die Praxis unerlässlichen Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und der etablierten außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung. In seiner vollen Weite erfassbar wird das Arbeitsrecht aber erst durch die Beschäftigung mit dem kollektiven Arbeitsrecht. Diese beginnt mit einer Einführung in das Koalitions- und Tarifvertragsrecht. Darauf aufbauend werden das Arbeitskampfrecht, sowie die Grundlagen der Arbeitnehmermitbestimmung und dabei insbesondere des Betriebsverfassungsrechts vertieft.

StudIP. Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21790	Tarifrecht (Teil 1)	WiSe	2 SWS
21760	Recht der sozialen Sicherheit	WiSe	0,5 SWS
21800	Betriebsverfassungsrecht	WiSe	2 SWS
21790	Tarifrecht (Teil 2)	SoSe	2 SWS
21770	Arbeitsgerichtliches Verfahren, Einigungsstellen- und Schlichtungsverfahren	SoSe	0,5 SWS
21730	Fallübung zum Individualarbeitsrecht	SoSe	2 SWS
21750	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	SoSe	2 SWS
22610	Seminar	SoSe	2 SWS
Gesamt:			13 SWS

SPB 13: Strafrechtspflege (Noltenius)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Sanktionenlehre, Jugendstrafrecht, Grundlagen des Strafrechts, vertieftes materielles Strafrecht (insbesondere Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht) und Strafprozessrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht“

Der SPB 13 verbindet klassische Veranstaltungen einer kriminologisch-sanktionsrechtlich orientierten Ausbildung mit strafrechtlichen und strafprozessualen Vertiefungsstudien. Einerseits werden ausgewählte Bereiche der Kriminologie, der Sanktionenlehre, des Jugendstrafrechts, des Strafvollzugs (inkl. Strafvollstreckung) und der Forensischen Psychiatrie behandelt. Dies erschließt den Bereich der Strafrechtswissenschaft einschließlich der interdisziplinären Bezüge zu Psychologie und Sozialwissenschaften. Im strafrechtlichen Teil der Ausbildung stehen das Wirtschaftsstrafrecht sowie die europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Mittelpunkt, zudem die Praxis der Strafverteidigung. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre im Pflichtstudium erworbenen Kenntnisse zum Strafrecht und zum Strafprozessrecht zielgerichtet zu vertiefen. Zu den Dozenten gehören neben Hochschullehrern auch Praktiker, insb. zu „Medizinstrafrecht“ und „Praxis der Strafverteidigung“. Diese Veranstaltungen vermitteln nicht nur ein umfassendes Bild des strafrechtlichen Berufsalltags, sondern auch die hierbei erforderlichen Kenntnisse.

Der SPB wendet sich an alle, die sich für das Strafrecht interessieren und insoweit Expertenkenntnisse erwerben wollen. Mit dem erworbenen Wissen wird eine Grundlage für eine spätere Tätigkeit in allen strafrechtlichen Berufsfeldern gelegt. Berufe im Rahmen der Strafjustiz und des Strafvollzugs bieten sich ebenso an wie der des Strafverteidigers.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
20720	Strafrechtliche Zeitgeschichte	WiSe	2 SWS
21680	Jugendstrafrecht	WiSe	1 SWS
21700	Sanktionenlehre	WiSe	1 SWS
21590	Europäisches und Internationales Strafrecht	SoSe	2 SWS
21560	Wirtschaftsstrafrecht	SoSe	2 SWS
21580	Medizinstrafrecht	SoSe	1 SWS
21570	Praxis der Strafverteidigung	SoSe	1 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			12 SWS

SPB 14: Steuer- und Strafrecht (Ibold)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Grundthemen des Steuerrechts (insbes. Allgemeines Steuerrecht, Einkommensteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Öffentliches Finanzrecht), vertieftes materielles Strafrecht (insbesondere Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht) und Strafprozessrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht“

Der SPB 14 spricht Studierende an, die künftig in der Strafverteidigung – spezialisiert auf steuerstrafrechtliche Fragestellungen – oder in der Strafverfolgung tätig werden oder in einem Wirtschaftsunternehmen präventiv-beratende Aufgaben mit strafrechtlicher Ausrichtung übernehmen wollen. Der steuerrechtliche Teil beinhaltet das allgemeine Steuerrecht, insb. das Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht sowie verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung. Des Weiteren lernen Sie die Einkommensteuer als wichtigste Einzelsteuer sowie die Umsatzsteuer als wichtigste Verbrauchsteuer kennen. Der SPB umfasst außerdem die grundlegenden finanzverfassungsrechtlichen und finanzrechtlichen Fragen auf kommunaler, staatlicher und europäischer Ebene. Zudem wird eine Vorlesung im Steuerstrafrecht angeboten. In den strafrechtlichen Veranstaltungen geht es um die vertiefende Betrachtung diverser Fragestellungen des Strafverfahrensrechts aus der Sicht der Verteidigung, zum anderen erlangen Sie einen Überblick über die zunehmenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung. Schließlich erfolgt ein Einblick in die europäischen und internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts, der befähigt, auch international angelegte Sachverhalte in der späteren Berufspraxis erfolgreich zu bearbeiten.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21160	Öffentliches Finanzrecht	WiSe	1 SWS
21190	Allgemeines Steuerrecht	WiSe	2 SWS
21200	Einkommensteuerrecht	WiSe	2 SWS
21220	Umsatzsteuerrecht	SoSe	1 SWS
21590	Europäisches und Internationales Strafrecht	SoSe	2 SWS
21560	Wirtschaftsstrafrecht	SoSe	2 SWS
21721	Steuerstrafrecht	SoSe	1 SWS
21570	Praxis der Strafverteidigung	SoSe	1 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			14 SWS

SPB 15: Strafrecht und Internationales (Ibold)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Allgemeines Völkerrecht, Internationaler Menschenrechtsschutz, Humanitäres Völkerrecht, vertieftes materielles Strafrecht (insbesondere Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht) und Strafprozessrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht“

Der SPB 15 verbindet das Völker- und Europarecht mit einer strafrechtlichen Vertiefung. Neben der Entwicklung des Völkerstrafrechts u. a. über das Humanitäre Völkerrecht geht es um umsetzungspflichtige völkerrechtliche Übereinkommen und EU-Richtlinien, welche das nationale Straf- und Strafprozessrecht zunehmend beeinflussen. Strafrechtlich stehen die Vertiefung prozessrechtlicher Fragestellungen aus Strafverteidigersicht, das Wirtschaftsstrafrecht, das Medizinstrafrecht sowie die europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Fokus.

Der SPB spricht sowohl am Strafrecht interessierte Studierende an, die an zentralen Fragestellungen des Völker- und Europarechts Interesse haben, als auch alle, die ihren Studienschwerpunkt im Völker-/Europarecht sehen, dabei jedoch auch etwas über die strafrechtlichen Bezugspunkte dieser Materie erfahren wollen. Das Themenspektrum bereitet ideal auf eine spätere Tätigkeit in internationalen Organisationen und Institutionen vor (UN, ICC, EGMR, Europarat, Europol, Eurojust, EUSTA, OLAF).

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21010	Allgemeines Völkerrecht	WiSe	2 SWS
21100	Europäischer Grundrechtsschutz (vhb)	WiSe / SoSe	2 SWS
21050	Internationaler Menschenrechtsschutz	SoSe	1 SWS
21060	Humanitäres Völkerrecht	SoSe	1 SWS
21590	Europäisches und Internationales Strafrecht	SoSe	2 SWS
21560	Wirtschaftsstrafrecht	SoSe	2 SWS
21580	Medizinstrafrecht	SoSe	1 SWS
21570	Praxis der Strafverteidigung	SoSe	1 SWS
	Seminar	WiSe/SoSe	2 SWS
Gesamt			14 SWS

SPB 16: Strafrecht und Gesellschaftsrecht (Ibold)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Kapitalgesellschaftsrecht ohne Umwandlungs- und Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, vertieftes materielles Strafrecht (insbesondere Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht) und Strafprozessrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht“

Der SPB verknüpft ein zivilrechtliches Schwerpunktstudium im Kapitalgesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht mit strafrechtlichen Vertiefungsveranstaltungen. Er spricht daher in erster Linie Studierende an, die sich mit dem Gedanken tragen, entweder den Beruf des Strafverteidigers (Wirtschaftskanzlei) zu ergreifen oder eine präventivberatende Tätigkeit mit strafrechtlicher Ausrichtung in einem Wirtschaftsunternehmen zu übernehmen.

In den strafrechtlichen Veranstaltungen geht es zum einen um eine vertiefende Betrachtung diverser Fragestellungen des Strafverfahrensrechts aus der Sicht der Verteidigung, zum anderen bieten die Veranstaltungen zum Wirtschaftsstrafrecht und Medizinstrafrecht einen Überblick über die zunehmenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen wirtschaftlicher und gesellschaftlich relevanter Betätigung. Schließlich erfolgt ein Einblick in die europäischen und internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts (Strafrecht der Europäischen Union; Menschenrechte im Strafverfahren; Völkerstrafrecht), der dazu befähigt, auch international angelegte Sachverhalte in der späteren Berufspraxis erfolgreich zu bearbeiten.

Gegenstand der wirtschaftsrechtlichen Veranstaltungen ist die Vermittlung von Spezialwissen, eingebettet in einen europäischen Kontext, ohne Einseitigkeit der Ausrichtung nur entweder auf Gesellschaftsrecht oder das Kapitalmarktrecht. Thematisch wird damit eine optimale Vertiefung zum Pflichtprogramm Handels- und Gesellschaftsrecht geboten.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21530	Kapitalgesellschaftsrecht	WiSe	3 SWS
21540	Kapitalmarktrecht	WiSe	2 SWS
21590	Europäisches und Internationales Strafrecht	SoSe	2 SWS
21560	Wirtschaftsstrafrecht	SoSe	2 SWS
21580	Medizinstrafrecht	SoSe	1 SWS
21570	Praxis der Strafverteidigung	SoSe	1 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			13 SWS

SPB 17: Europa und Internationales (Herrmann)

Beginn **ab WiSe 26/27**; zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Völkerrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“

Der SPB 17 vertieft die im Grundkurs Europarecht und Internationales I/II (3./4. Semester) erworbenen Kenntnisse zum Recht der Europäischen Union sowie zum Völkerrecht und deren Wechselbeziehungen zum deutschen Recht. Mit der Vorlesung „Allgemeines Völkerrecht“ werden die völkerrechtlichen Fundamente gelegt bzw. gefestigt. Den Anschluss bilden Vorlesungen zu denjenigen (Rechts-)Materien, die sich durch eine besondere Dynamik, herausragende Bedeutung und fortwährende Aktualität für die Staatengemeinschaft des 21. Jahrhunderts auszeichnen, insbesondere Menschenrechte sowie Welthandel und Investitionsschutz. Entsprechend der Entwicklung des europäischen Integrationsprozesses werden der europäische Grundrechtsschutz und das europäische Prozessrecht sowie das „Europäische Wirtschaftsrecht“ vertieft. Das „Recht der EU-Außenbeziehungen“ behandelt die Rolle der EU auf der völkerrechtlichen Bühne. Der Schwerpunktbereich richtet sich an alle, die ihre berufliche Herausforderung im Auswärtigen Dienst, in internationalen oder europäischen Organisationen, internationalen Anwaltskanzleien, transnationalen Unternehmen oder an den internationalen Schnittstellen der Ministerialbürokratie (z.B. in den Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen) sehen, andererseits Studierende, die noch ohne konkretisierte berufliche Perspektive den rechtlichen und institutionellen Rahmen der internationalen Politik bzw. den europäischen Integrationsprozess verstehen wollen.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21010	Allgemeines Völkerrecht	WiSe	2 SWS
21030	Internationale Organisationen	WiSe	1 SWS
21140	Europäisches Wirtschaftsrecht	WiSe	2 SWS
21050	Internationaler Menschenrechtsschutz	SoSe	1 SWS
21925	Internationales Wirtschaftsrecht	SoSe	2 SWS
21070	Europarecht vertieft (Grundrechte und Prozessrecht)	SoSe	2 SWS
21929	Recht der EU-Außenbeziehungen	SoSe	2 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			14 SWS

SPB 18: Staat, Verwaltung und Wirtschaft (Barczak)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Allg. Staatslehre, Verfassungsgeschichte, öffentliches Finanzrecht, Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht“

Der SPB 18 vermittelt und vertieft examensrelevantes Grundwissen und fördert wissenschaftliches Interesse am Öffentlichen Recht. Er beleuchtet Zwecke und Aufgaben des Staates in einer zunehmend dynamischen, international verflochtenen Rechtswirklichkeit. Das aktuelle Geschehen in Deutschland und der Welt bildet dabei vielfache Beispiele. „Verfassungsgeschichte“ und „Allgemeine Staatslehre“ vergewissern die historischen und theoretischen Grundlagen. „Migrationsrecht“ und „Umweltrecht“ sind heute praktisch bedeutende Rechtsgebiete. Das „Planungsrecht“ prägt die Tätigkeit des Staates in hohem Maße. Das „Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht“ fokussiert auf die Rolle des Staates in einer marktwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaft. Das „Öffentliche Finanzrecht“ behandelt grundlegende finanzverfassungsrechtliche und finanzrechtliche Themen (inkl. des Haushaltsverfassungsrechts) auf kommunaler, staatlicher und europäischer Ebene. Den Praxisbezug des Schwerpunkts schafft insb. die fallbezogene „Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht“. Der SPB ermöglicht einen Einblick in den Berufsalltag in Staat und Verwaltung und bringt die Arbeit in Gerichten, Behörden oder Kanzleien mit öffentlich-rechtlichem Bezug näher.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
26520, 26300	Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	WiSe (vhb)	2 SWS
21160	Öffentliches Finanzrecht	WiSe	1 SWS
21150	Verfassungsgeschichte	WiSe	1 SWS
21185	Umweltrecht	WiSe	2 SWS
21170	Migrationsrecht	WiSe	1 SWS
20930	Allgemeine Staatslehre	SoSe	1 SWS
21181	Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht	SoSe	1 SWS
21175	Planungsrecht	SoSe	1 SWS
	Seminar	WiSe/SoSe	2 SWS
Gesamt			12 SWS

SPB 19: Finanz- und Steuerrecht (Wernsmann)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„*Öffentliches Finanzrecht, Allgemeines Steuerrecht, Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Erbschaftsteuerrecht*“

Mit dem SPB 19 wird ein rein finanz- und steuerrechtliches Schwerpunktstudium angeboten. Das Steuerrecht zeichnet sich durch eine enorme praktische Relevanz und herausragende Berufsperspektiven aus. Der Schwerpunktbereich richtet sich nicht nur an Studierende, die als Fachanwälte für Steuerrecht, Finanzrichter oder Finanzbeamte tätig werden wollen. Aufgrund zahlreicher Bezugspunkte zu anderen Rechtsgebieten spielt das Steuerrecht in vielen juristischen Berufen eine bedeutende Rolle. So muss etwa jede zivilrechtliche Beratung stets auch im Lichte ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen betrachtet werden. Der SPB 19 beinhaltet das allgemeine Steuerrecht, wozu v.a. das Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht sowie verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung zählen. Zudem lernen Sie die Einkommensteuer als wichtigste Einzelsteuer und die Umsatzsteuer als wichtigste Verbrauchsteuer kennen. Zum SPB 19 gehört auch das Unternehmenssteuerrecht, welches Grundzüge des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Bilanzsteuerrechts umfasst. Auch das Internationale Steuerrecht mit seinen Problemen insbesondere im Bereich der Vermeidung von Doppelbesteuerung durch mehrere Staaten sowie die Grundstrukturen des Erbschaftsteuerrechts werden behandelt. Zudem wird eine Vorlesung im Öffentliches Finanzrecht angeboten. Hierbei werden grundlegende finanzverfassungsrechtliche und finanzrechtliche Fragen auf kommunaler, staatlicher und europäischer Ebene behandelt.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21160	Öffentliches Finanzrecht	WiSe	1 SWS
21190	Allgemeines Steuerrecht	WiSe	2 SWS
21200	Einkommensteuerrecht	WiSe	2 SWS
21210	Unternehmenssteuerrecht I	WiSe	1 SWS
21215	Unternehmenssteuerrecht II	SoSe	1 SWS
21220	Umsatzsteuerrecht	SoSe	1 SWS
21230	Internationales Steuerrecht	SoSe	1,5 SWS
21222	Erbschaftsteuerrecht	SoSe	0,5 SWS
22130	Seminar	SoSe	2 SWS
Gesamt			12 SWS

SPB 20: Medien- und Kunstrecht (v. Lewinski)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden

„Deutsches, europäisches und internationales Medien- und Kunstrecht, Immaterialgüterrecht, Kulturrecht“

Schon lange sind im **Medienrecht** die klassischen Bereiche des Presse-, Film- und Rundfunkrecht zusammengewachsen (Konvergenz). Auch reicht das Medienrecht heute über diese Kerngebiete hinaus: Von der technischen und tatsächlichen Seite her ist es ohne das Internet nicht mehr zu verstehen. Für das Schaffen journalistisch-redaktioneller Inhalte ist das Datenrecht wichtig, für die Verwertung von Inhalten Medienschaffender das Urheberrecht.

Wie das Medienrecht setzt sich auch das **Kunstrecht** mit Inhalten und ihrer Verbreitung auseinander. Hier geht es um Fragen von Kunstfreiheit und Kunstförderung über Kunsthandel, Kunstfälschungen und Kunstraub bis hin zum Kulturbetrieb, Kulturgüterschutz und Restitution. Auch hier wird das für die Kunst genauso wie die Medien besonders relevante Immaterialgüterrecht ausführlich behandelt.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21420	Medienrecht	WiSe	2 SWS
27110	Kunstrecht	WiSe	2 SWS
27120	Kulturrecht	SoSe	1 SWS
21450	Urheberrecht	SoSe	2 SWS
21470	Grundzüge des IT- und Datenrechts	SoSe	2 SWS
21460	Internationales Medienrecht	SoSe	1 SWS
27125	Rechtsfragen des internationalen Kunsthandels	SoSe	1 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			13 SWS

SPB 21: Nachhaltigkeitsrecht (nicht angeboten)

Der Schwerpunktbereich wird derzeit nicht angeboten.

SPB 22: Life Science Recht (nicht angeboten)

Der Schwerpunktbereich wird derzeit nicht angeboten.

SPB 23: Legal Tech (Beurskens)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

„Grundlagen von Algorithmen, Datenbanken, Netzwerken und IT-Sicherheit und ihre Bezüge zu Rechtsanwendung, Rechtsberatung und Rechtsprechung“

Der SPB 23 führt in den modernen und künftigen Berufsalltag der Rechtsberatung ein: Welche Tätigkeiten können automatisiert werden – und wie müssen Systeme ausgestaltet sein, damit Juristinnen und Juristen diese nutzen, aber auch kritisch überprüfen können? Welches Potential haben Algorithmen und Datenbankstrukturen im Berufsalltag? Ab wann überschreitet ein Onlinedienst die Grenze zur erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung – und welche Anforderungen gibt es z.B. an Vergütung, Werbung oder Dokumentation? Auch ohne jegliche technischen Vorkenntnisse vermittelt der Schwerpunktbereich die notwendigen Kompetenzen, um den Herausforderungen an Rechtsdienstleistungen im 21. Jahrhundert gerecht zu werden.

Für Studierende, die parallel zum Staatsexamensstudium den [Bachelorstudiengang LL.B. Legal Tech](#) besuchen oder diesen bereits abgeschlossen haben, ist dieser Schwerpunktbereich besonders attraktiv, da die Veranstaltungen bereits zum Pflichtbereich dieses Studiengangs gehören und die Bachelorarbeit als Seminararbeit angerechnet werden kann. Eine mündliche Prüfung ist dennoch zu absolvieren; die Zulassung zum Schwerpunktbereich kann mit Abschluss der Zwischenprüfung beantragt werden.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
26642	Datenbanken, Netzwerke, Sicherheit u. Kommunikation	WiSe	1 SWS
26644	IT-Strafrecht	WiSe	1 SWS
26640	Programmieren mit Skriptsprachen für Juristen	WiSe	2 SWS
21640	Anwaltliches Berufsrecht	WiSe	1 SWS
26210	Ringvorlesung Legal Tech	WiSe	1 SWS
21470	Grundzüge des IT- und Datenrechts	SoSe	2 SWS
26639	Künstliche Intelligenz im Strafrecht	SoSe	2 SWS
	Seminar	WiSe / SoSe	2 SWS
Gesamt			14 SWS

SPB 24: Common Law (USA) (Fedtke)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

Unterrichts- und Prüfungssprache: **Englisch**

„Einführung in das Common Law; Verfassungs-, Vertrags- und Schadensersatzrecht USA; ausgewählte zivilprozessrechtliche Fragestellungen im Rechtsvergleich“

Important trading partners of Germany are common law or mixed legal systems. The United States are of particular relevance given the size of the U.S. economy and the increasing number of German and American companies seeking to develop new or expand existing transatlantic business opportunities. SPB 24 provides a unique specialization that combines practically relevant knowledge in key areas of American law with problems arising from cross-border transactions as well as wider themes of comparative private and constitutional law. The SPB is both an alternative and/or a supplement to the [Certificate of Higher Education in Common Law and the LLB \(University of London\)](#). SPB 24 provides an introduction to the common law tradition and courses on U.S. tort law (including the commercially relevant area of products liability), U.S. contract law (including the Uniform Commercial Code) and selected issues of U.S. constitutional law that provide a better understanding of how American law plays out in legal practice (in particular federalism, judicial review and human rights protection). A short course on U.S. civil procedure and a seminar that invites students to explore in depth topics selected from a wide range of legal issues complement these core offerings.

Classes are held entirely in English using a variety of teaching methods such as Socratic dialogue, wider class discussion, and short lectures. Students cover the same materials as their peers at leading U.S. law schools.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
21810	The Common Law Tradition	WiSe	2 SWS
21820	U.S. Tort Law	WiSe	3 SWS
21840	U.S. Constitutional Law	SoSe	2 SWS
21830	U.S. Contract Law	SoSe	3 SWS
25130	U.S. Civil Procedure	SoSe	1 SWS
22680	Seminar	SoSe	1-2 SWS
Gesamt			12/13 SWS

SPB 25: Common Law (University of London) (Fedtke)

Beginn zum SoSe **und** WiSe

Seminare im SoSe **und** WiSe

Unterrichts- und Prüfungssprache: **Englisch**

Teilnahme nur nach **zusätzlicher** Einschreibung bei der University of London

„Inhalte eines Moduls des Certificate of Higher Education (a) im Öffentlichen Recht (Public Law) oder (b) im Vertragsrecht (Contract Law) oder (c) im Strafrecht (Criminal Law) im Umfang von maximal 12 SWS“

Der SPB 25 setzt die Einschreibung an der University of London für das „[Certificate of Higher Education in Common Law \(CertHE\)](#)“ voraus. Sie können die entsprechenden Veranstaltungen in den ersten Semestern Ihres Studiums absolvieren.

Die Zulassung zum SPB 25, die Seminararbeit und die mündliche Prüfung können Sie hingegen erst beantragen, nachdem Sie die Zwischenprüfung bestanden haben.

Über die Klausuren im Programm der University of London hinaus müssen wie bei allen anderen Schwerpunktbereichen auch eine mündliche Prüfung über das gewählte Modul sowie eine Seminararbeit erbracht werden.

Achtung: Die Anrechnung von **einzelnen schriftlichen** Arbeiten an der University of London ist mangels Vergleichbarkeit zu einer **mündlichen** Prüfung über den **gesamten** Inhalt des Studiums ausgeschlossen.

StudIP Nr.	Veranstaltungsname	Zu belegen im	
22680	Seminar	SoSe	1-2 SWS
Gesamt			13-14 SWS

SPB 26: Ausländisches Recht (Otto)

Wenn Sie im Ausland Kenntnisse im ausländischen Recht erlangen und dort ihre Prüfungsleistungen erbringen wollen, müssen Sie den „SPB 26 – Ausländisches Recht“ wählen. Dabei sind Sie weder an den Umfang (12-14 SWS) noch an das sonstige Prüfungsformat (abschließende mündliche Prüfung) der Passauer Schwerpunktbereiche gebunden:

- Es ist nach [§ 30 Abs. 8 Nr. 3 StuPO](#) eine **wissenschaftliche Arbeit** zu erstellen, deren Aufwand und Schwierigkeit einer Seminararbeit entspricht, die mit 20% in die Gesamtnote eingeht.
- Die restlichen 80% der Gesamtnote werden aus dem nach Arbeitsumfang gewichteten Durchschnitt von an der jeweiligen ausländischen Fakultät erbrachten **Einzelleistungen** gebildet, die sich auf Veranstaltungen mit einem Arbeitsumfang von **ca. 40 ECTS-Leistungspunkten** (ca. 1.000-1.200 Zeitstunden Arbeitsaufwand) ergeben.

Sie müssen sich **vor** Ihrem Auslandsstudium **nicht** zum „SPB 26 Ausländisches Recht“ anmelden. Vielmehr sollten Sie wie folgt vorgehen:

1. Vor Ihrem Auslandssemester erarbeiten Sie zusammen mit [Herrn Otto](#) (Raum 227, 2. Etage Juridicum) eine **Ausbildungszielvereinbarung** (sog. „Learning Agreement“)¹ für Ihre Gasthochschule. Dabei wird vorab geprüft, ob die von Ihnen dort geplanten Leistungen „gleichwertig“ zu den Leistungen im Schwerpunktbereich sind.
2. Nach Ihrer Rückkehr werden Ihnen die im Ausland erbrachten Leistungen entsprechend der vorherigen Ausbildungszielvereinbarung auf Antrag als (vollständige) Erbringung des SPB 26 anerkannt. Sie beantragen die Anerkennung **im auf das Auslandssemester folgenden Semester** beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ([Studiendekan, Prof. Beurskens](#)). Es sind dann keine weiteren Prüfungen mehr erforderlich.

Hinweis: Diese Vorgehensweise ermöglicht es Ihnen, sich während des Auslandsaufenthalts an der Universität Passau [beurlauben lassen](#). Das bedeutet: Ihre Zeit an der Gasthochschule wird **nicht auf die Studienzeit zum Freiversuch angerechnet** (vgl. [§ 37 Abs. 2 Nr. 2a JAPO](#)).

Eine **Anerkennung ohne Ausbildungszielvereinbarung** ist zwar grundsätzlich möglich – Sie riskieren dann aber, dass sich im Nachhinein zeigt, dass die Leistungen im Ausland sich doch als nicht gleichwertig herausstellen.

¹ Nicht zu verwechseln mit dem [ECTS-Learning-Agreement für das ERASMUS+-Programm](#).